

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 36 = 5.F. Jg. 1, 1892, S. 995 - 996

Sind auf die verdungene Anlegung eines artesischen Brunnens die Vorschriften des A.L.R. I. 11 §§ 966 über verdungenes Bauen anwendbar, namentlich in Betreff der Gefahr bis zur Uebernahme des Baues?

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

folgt nur, daß die einmal erfolgte Befriedigung des Gläubigers der Spielschuld nicht wieder aufgerufen werden darf. Von einer Befriedigung des Gläubigers ist aber bei einem Anerkenntniß keine Rede.

nd!

Nr. 57.

**Sind auf die verdungene Anlegung eines artesischen Brunnens die Vorschriften des A.L.R. I. 11 §§ 966 über verdungenes Bauen anwendbar, namentlich in Betreff der Gefahr bis zur Hebernahme des Baues?**

(Urtheil des Reichsgerichts (VI. Civilsenat) vom 25. Mai 1892 in Sachen der Metallgießerei zu B., Klägerin, wider das Bisthum B., Beklagte. VI. 66/92.)

Die Revision der Klägerin wider das Urtheil des preuß. Oberlandesgerichts zu Breslau ist zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Dem Berufungsrichter muß darin beigetreten werden, daß ein sogenannter artesischer Brunnen nicht als ein Bau im Sinne der §§ 966 ff. A.L.R. I. 11 anzusehen ist. Was unter verdungenen „Bauten“ im Gegensatze zu anderen verdungenen Werken zu verstehen sei, hat das Landrecht nicht bestimmt. Der herrschende Sprachgebrauch führt darauf, unter einem „Bau“ eine unbewegliche, durch Verwendung von Arbeit und Material in Verbindung mit dem Erdboden hergestellte Sache zu verstehen. Zwar wird auch vom Bau beweglicher Sachen — z. B. von Maschinen — gesprochen, und andererseits wird der Ausdruck auch von der bloßen Bearbeitung und Zubereitung des Erdbodens zu Nutzungszwecken gebraucht („Wiesenbau“, „Gartenbau“). Indessen hat der Ausdruck bei diesem ausgedehnteren Gebrauche die Bedeutung der Handlung des Bauens; die fertige Sache (die Maschine, die Wiese oder der Garten) pflegt als ein „Bau“ nicht bezeichnet zu werden. Diesem gewöhnlichen Sprachgebrauch gegenüber scheint der Sprachgebrauch des Allgemeinen Landrechts eher enger, als weiter zu sein. In den §§ 65—67, 71, 72 I. 8 wird der Ausdruck „Bau“ gleichbedeutend und abwechselnd mit „Gebäude“ gebraucht, ebenso in den §§ 327—333 I. 9 und Marginale dazu, §§ 340—342 daselbst. Im § 96 I. 8 ist allerdings von „Wasserleitungen und anderen Wasserbauten“ die Rede; Schleusen, Wehre, Dämme und Brücken, — ingleichen auch Wege, Chaussees und andere Straßen werden jedoch nach dem konstanten Ausdruck des Landrechts nicht „gebaut“, sondern „angelegt“ (§ 109 I. 8, §§ 16, 17, 18, 114 II. 15). Ist es danach schon nicht unbedenklich, Anlagen solcher Art unter die Bauten im Sinne der

§§ 966 ff. I. 11 zu rechnen, so können keinesfalls Gräben und Brunnen dazu gezählt werden, die der Hauptsache nach in einer bloßen Veränderung der Erdoberfläche mittelst Grabens bestehen. Das Landrecht hat diese Anlagen nirgends als einen Bau bezeichnet und spricht ebensowenig von einem „Bauen“ derselben, sondern vom „Ziehen“ oder „Anlegen“ eines Grabens (§§ 106, 107, 108, 113, 117 I. 8), sowie vom „Graben“ oder „Anlegen“ eines Brunnens (§§ 130, 131 I. 8). Der „artefische“ Brunnen nun, dessen Herstellung die Klägerin übernommen hat, besteht gleichfalls wesentlich in einer durch Entfernung des Erdreichs geschaffenen Oeffnung, welche das unterirdische Wasser mittelst des natürlichen Druckes zu Tage treten läßt. Die Anbringung von Röhren und die Maurer- oder Zimmerarbeiten, welche nach der Behauptung der Revision hierbei vorkommen mögen, sei es zu vorübergehendem Zwecke, um die Arbeit zu ermöglichen, sei es zur Sicherung der Dauer der Anlage, können dieser nicht den Charakter eines Baues verleihen, da sie zwar der Herstellung des beabsichtigten Werkes, nämlich eines bis zur Wasserader hinunter reichenden und das Wasser zu Tage fördernden Bohrlochs, dienen, nicht aber als ein begrifflich nothwendiger Bestandtheil des Werkes selbst erscheinen.

Wenn danach die Anwendung der von verdungenen Bauern sprechenden Bestimmungen der §§ 966 ff. A.L.R. I. 11 im vorliegenden Falle ausgeschlossen ist, so kommt es nicht darauf an, ob, wie der Berufungsrichter im Anschluß an das vormalige preuß. Obertribunal (Striethorst Arch. Bd. 48 S. 78) meint, die §§ 966, 967 daselbst sich nur auf solche Unfälle beziehen, die den Bau nach Vollendung desselben, aber vor der Uebergabe treffen. Maßgebend sind hier die §§ 932, 939, 960 A.L.R. I. 11. Nach diesen Bestimmungen trägt bei verdungenen Werken der Werkmeister die Gefahr (abgesehen von den vom Besteller gelieferten Materialien, § 961 daselbst) bis zur Uebergabe des Werks, und nur, wenn der Besteller die Uebernahme ohne rechtlichen Grund verzögert, geht von da ab die Gefahr auf ihn über. Die Gefahrtragung des Werkmeisters äußert sich darin, daß er, wenn das Werk durch einen Zufall vernichtet oder unbrauchbar gemacht wird, Arbeitslohn und Auslagen verliert. Daß übrigens im vorliegenden Falle nicht eine Verdingung von Arbeiten — *locatio operarum* —, für welche diese Grundsätze nicht gelten, sondern eine Werkverdingung nach § 925 A.L.R. I. 11 vorliegt, ist von der Revision nicht in Abrede gestellt worden und kann auch im Hinblick auf die